

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, Zwischennutzung der Kalker Hallen 75-77 für die Oper (Az.: 02-1600-98/15)**

**Beschlussorgan**

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	03.11.2015

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen die Zwischennutzung der Kalker Hallen 75-77 für die Oper aus und bekräftigt den Beschluss zur Nutzung des Staatenhauses.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Der Petent regt bis zur Fertigstellung des Standortes Innenstadt/Opernquartier die Zwischennutzung der Hallen 75 und 76 in Kalk an (vgl. Anlage).

Die Verwaltung empfiehlt der Eingabe nicht zu folgen, da die Hallen aufgrund der baulichen Beschaffenheit und des Zustandes nicht für die Oper nutzbar sind.

Zu den einzelnen Hallen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Halle 75:

Diese Halle ist seit 22 Jahren eine kleine Spielstätte des Schauspiels Köln in Kalk. Als Interimsspielstätte für die Oper ist die Halle zu klein.

Halle 76:

Die westliche und südliche Fassade der Halle 76 sind durch Korrosion der Stahlfachwerkkonstruktion und der daraus resultierenden auftretenden Zwangsbeanspruchungen so stark beschädigt, dass Einsturzgefahr besteht. Die Halle 76 darf weder betreten noch in irgendeiner Weise genutzt werden.

Halle 77:

Die südliche Fassade der Halle 77 weist bei gleicher Konstruktionsart wie die Westfassade der Halle 76 in den Fußpunkten starke Korrosionsschäden auf. Aufgrund der langfristigen Feuchtebeanspruchung durch Undichtigkeiten der Dachabdichtung ist die Holzdachkonstruktion in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Diese betrifft ebenfalls die vorhandenen Oberlichter und den Obergaden. Ein Versagen der Konstruktion der Halle 76 hätte Auswirkungen auf die Halle 77. Daher kann die Halle 77 ebenfalls nicht genutzt werden.

Die Eingabe wurde von dem Petenten im Vorfeld an die Ratsfraktionen übersandt und konnte somit im Vorfeld der Entscheidung zur Nutzung des Ausweichquartiers in die politische Meinungsbildung einfließen.